



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

41. Jahrgang

Wesel, 18. Februar 2016

Nr. 4

S. 1 – 10

## Inhaltsverzeichnis

- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Björn Wiedenhöft 2
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Christian Georg 2
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Uwe Günnemann 3
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Sergejs Zaharovs 3
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Alfirm Hajradan 4
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Riccardo Klöver 4
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Danut Fediucel 5
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Jose Girigorio Chirino 5
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Somna Samu 6
- Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten am Montag, 29. Februar 2016, 17.00 Uhr in Rheinberg 7
- Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung des Schulverbandes „Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck“ vom 10.02.2016 8
- Allgemeinverfügung nach § 22 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Wesel in der Zeit vom 21.02.2016 bis zum 31.10.2016 9
- Aufgebot für das von der Niederrheinische Sparkasse RheinLippe ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3610004909 10
- Kraftloserklärung für das von der Niederrheinische Sparkasse RheinLippe ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4637087059 10

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Björn Wiedenhöft** letzte bekannte Anschrift Bislicher Str. 25 A (lt. EMA dort wohnhaft), 46487 Wesel den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 14.12.2015-Aktenzeichen 01059306924 (SB 35) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 253 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 04.02.2016  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Hengstermann

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Christian Georg**, letzte bekannte Anschrift Homberger Straße 2016, 47441 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 25.01.2016, Aktenzeichen 36-4 HPF MO-CG83, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, den 09.02.16  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Baumann

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Uwe Günnemann**, letzte bekannte Anschrift Am Wolfsberg 26, 47443 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 02.02.2016, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-JR327, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, den 09.02.16  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Baumann

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Sergejs Zaharovs** letzte bekannte Anschrift Leipziger Str. 13, 47441 Moers den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 11.01.2016- Aktenzeichen 01059260630 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 253 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 10.02.2016  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Hengstermann

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Alfirm Hajradan**, letzte bekannte Anschrift Bilker Allee 34 in 40219 Düsseldorf, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 27.01.2016, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-HQ705, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 09.02.2016  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Güldenbog

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Riccardo Klöver** letzte bekannte Anschrift Mülheimer Str. 172, 47057 Duisburg den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 07.12.2015- Aktenzeichen 01059244759 (SB 48) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 260 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 15.02.2016  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Burhans

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Danut Fediucel** letzte bekannte Anschrift Alleestr. 22, 47166 Duisburg den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 13.01.2016- Aktenzeichen 01059317691 (SB 36) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 256 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 15.02.2016  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Koch

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Jose Girigorio Chirino**, letzte bekannte Anschrift Haldernber Straße 10, 46499 Hamminkeln, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 10.02.16, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-JC313, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, den 15.02.16  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Baumann

---

## ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Somna Samu**, letzte bekannte Anschrift Lintforter Straße 91, 47445 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 10.02.16, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-MQ577, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, den 15.02.16  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Baumann

---

Volkshochschul-Zweckverband  
Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten

Rheinberg, 15.02.2016

## ***Einladung***

zur Sitzung der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten am Montag, 29. Februar 2016, 17.00 Uhr, im Forum des Amplonius-Gymnasiums, Dr. Aloys-Wittrup-Straße 18, in 47495 Rheinberg

### **Tagesordnung**

#### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Prüfung der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
3. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung am 15.06.2015
4. Bestimmung der Stimmenzähler
5. Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung
6. Verpflichtung des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung
7. Wahl des Verbandsvorstehers
8. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW  
hier: Zuleitung der Entwürfe der Jahresabschlüsse 2010, 2011 und 2012
9. Jahresrechnung des VHS-Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2010
10. Jahresrechnung des VHS-Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2011
11. Jahresrechnung des VHS-Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2012
12. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW  
hier: Überplanmäßige Ausgabe beim Sachkonto 50191000 – Dozentenhonoreare
13. Beschlussfassung über die Verwendung des voraussichtlichen Jahresüberschusses 2015
14. Erlass der Haushaltssatzung 2016 einschließlich Ergebnisplan, Finanzplan und Stellenplan
15. Eventuelle Ergänzungen der Tagesordnung
16. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

#### **II. Nichtöffentliche Sitzung**

17. Prüfung der Einladung und Beschlussfähigkeit
18. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung am 15.06.2015
19. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NW
20. Eventuelle Ergänzungen der Tagesordnung
21. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

gez. von Parzotka-Lipinski  
stellv. Vorsitzender

## **Bekanntmachung**

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung des Schulverbandes „Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck“ sowie deren Genehmigung werden hiermit gem. § 20 Abs. 4 Satz 1, § 11, und § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der aktuell geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung des Schulverbandes „Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck“ vom 10.02.2016**

Aufgrund des § 78 Absatz 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 499), sowie des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) sowie des § 6 Absatz 1 Buchstaben h) und j) der Schulverbandssatzung des Schulverbandes „Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck“ vom 30.11.2005, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 12.12.2008, hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes "Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck" in ihrer Sitzung am 24.11.2015 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung des Schulverbandes „Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck“ beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung des Schulverbandes „Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck“ vom 30.11.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2008 wird aufgehoben.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Aufhebung der Satzung des Schulverbandes „Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck“ tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Xanten, 11.01.2016

gez. Thomas Görtz  
Schulverbandsvorsteher

---

### **Genehmigung**

Vorstehende Satzung zur Aufhebung der Satzung des Schulverbandes „Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck“ wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 20 Abs. 4, § 10 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der aktuell gültigen Fassung.

Wesel, 10. Februar 2016

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
In Vertretung  
gez. Berensmeier

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Wesel erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung**

- I. Nach § 22 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung in der derzeit geltenden Fassung festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Wesel in der Zeit vom **21.02.2016** bis zum **31.10.2016** wie folgt aufgehoben:

<b>Gefährdete Kulturen</b>	<b>Zeitraum</b>
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15.11.2016 der Unteren Jagdbehörde zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2016/2017 zum 15.04.2017 bleibt hiervon unberührt.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2016.
- V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Wesel wirksam.
- VI. Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 545, 5. Etage, eingesehen werden.

**Gründe:**

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Bst. a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31.10.2016 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Wesel, den 15. Februar 2016

Kreis Wesel  
Der Landrat  
Untere Jagdbehörde  
Im Auftrag  
gez. Horstmann

---

**Aufgebot**

Das von uns ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3610004909** wird hiermit gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz (Zweiter Teil) aufgegeben. Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 10.05.2016 seine Rechte bei der Niederrheinische Sparkasse RheinLippe anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Dinslaken, 10.02.2016

**Niederrheinische Sparkasse RheinLippe**  
**Der Vorstand**

---

**Kraftloserklärung**

Das **Sparkassenbuch Nr. 4637087059** der Niederrheinische Sparkasse RheinLippe wird gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sparkassengesetz (Zweiter Teil) für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 29.10.2015 erfolgten Aufgebot bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurde.

Dinslaken, 15.02.2016

**Niederrheinische Sparkasse RheinLippe**  
**Der Vorstand**

---